

Die neuen Pensen

1. Einführung

Grundlage der neuen Personalbedarfsberechnung für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst ist das **Gutachten PEBB\$Y I** (Personalbedarfsberechnungssystem), das die Fa. Arthur Andersen Business Consulting GmbH im Februar 2002 vorgelegt hat. Die Ergebnisse des Gutachtens und die Basiszahlen sind in der DRiZ 2002, 284 ff. veröffentlicht. Um das neue Pensensystem verstehen zu können, ist es notwendig kurz auf zwei Ergebnisse des Gutachtens einzugehen.

2. Rückblick auf PEBB\$Y

Das Gutachten stellt fest, dass die Arbeit der Justiz im **bisherigen Pensenschlüssel zu wenig differenziert** abgebildet ist. So bestehen nach dem Pensenschlüssel beim Amtsgericht 43 Geschäfte. Die Zivilprozesssachen, die knapp 30% der richterlichen Tätigkeit beim Amtsgericht ausmachen, werden dabei ebenso wie Verkehrsbußgeldsachen, die nur ca. 3% der richterlichen Kapazität beim Amtsgericht binden, in einem Geschäft erfasst. Dies führt dazu, dass die Streuung der Bearbeitungszeiten der einzelnen Verkehrsbußgeldsachen geringer ist als die Streuung der Arbeitszeiten in Zivilsachen. Jeder Richter weiß, dass auch im Durchschnitt Zivilsache nicht gleich Zivilsache ist. So beanspruchen z.B. im Durchschnitt Bausachen mehr Zeit als Mietsachen. Präsidien haben dies verschiedentlich bereits bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt und bei der Zuweisung der Bausachen das Pensum z.B. mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Das Gutachten hat vorgeschlagen bei den Geschäftsaufgaben, die eine große Anzahl an Richterarbeitskraft binden, mehr zu differenzieren und Geschäfte, die nur wenige Arbeitskräfte erfordern, zusammen zulegen.

Dem ist die Pensenkommission gefolgt und hat große Geschäfte mehr differenziert, z.B. ist das bisherige Geschäft Zivilsachen beim Amtsgericht (bisheriges Pensum 570) jetzt in fünf Geschäfte unterteilt, die folgende durchschnittliche Bearbeitungszeiten (= Basiszahlen) haben:

- Nachbarschaftssachen: 290 Minuten,
- Bau- und Architektensachen: 260 Minuten,

- Verkehrsunfallsachen: 220 Minuten,
- Wohnungsmietsachen: 170 Minuten,
- sonstige Zivilsachen: 150 Minuten.

Die entscheidende Neuerung brachte das PEBB§Y-Gutachten dadurch, dass es **den Zeitaufwand**, der für die Erledigung der einzelnen Geschäfte nötig ist, **analytisch** ermittelte.

Die Akzeptanz der bisherigen Pensen litt erheblich darunter, dass niemand nachvollziehen konnte, wie die Pensen z.B. 570 bzw. 140 Verfahren in Zivilsachen beim Amtsgericht bzw. Landgericht zustande gekommen sind. Die alten Pensen unterstellten, dass ein durchschnittlicher Richter in einem Jahr so und so viele Verfahren mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und Umfang eines Geschäftes erledigen kann, z.B. 570 Zivilsachen bzw. 500 Strafsachen beim Amtsgericht oder 140 Zivilsachen bzw. 23 Strafsachen in erster Instanz beim Landgericht. Warum der Richter gerade diese Anzahl an Verfahren erledigen kann, weiß so genau keiner.

Hier setzt die PEBB§Y-Untersuchung an, indem sie versuchte, die Arbeitszeiten, die für die Erledigung der einzelnen Geschäften benötigt werden, zu ermitteln. Dies erfolgte dadurch, dass an repräsentativ ausgewählten Gerichten und Staatsanwaltschaften Richter und Staatsanwälte festhielten, wie lange sie an einer Sache arbeiteten. Aus den Einzelwerten ermittelte Andersen eine **durchschnittliche Bearbeitungszeit** für die einzelnen Geschäfte, die sogenannte **Basiszahl**, z.B. betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit für erstinstanzliche allgemeine Zivilsachen beim Landgericht 480 Minuten. Diese Basiszahl wurde ermittelt aus der Summe aller Bearbeitungszeiten in allgemeinen Zivilsachen beim Landgericht 1. Instanz von 2.801.669 Minuten geteilt durch die Anzahl der bearbeiteten Verfahren von 5.817. Die Division der Bearbeitungszeiten in allgemeinen Strafrichtersachen beim Amtsgericht von 1.079.291 Minuten durch 6.413 bearbeitete Verfahren ergab die Basiszahl 170.

3. Vergleichbarkeit alter und neuer Pensen

Die differenziertere Gliederung der Geschäfte hat zur Folge, dass die bisherigen Pensen mit den neuen Pensen weitgehend nicht verglichen werden können. So gibt es anstelle des bisher einheitlichen Pensums für Zivilprozesssachen beim Amtsgericht und Landgericht fünf verschiedene Geschäfte mit fünf verschiedenen Basiszahlen. Ein Vergleich des alten und neuen Pensums ist nur möglich, wenn man die Anteile der fünf unterschiedlichen Geschäfte am bisherigen Pensum Zivilprozesssachen kennt.

4. Jahresarbeitszeit

Dadurch dass Grundlage des neuen Pensums die durchschnittliche Bearbeitungszeit (Basiszahl) ist, hängt das Pensum entscheidend von der Jahresarbeitszeit ab. Das Pensum wird errechnet, indem man **die Jahresarbeitszeit durch die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Geschäfts (= Basiszahl) teilt.**

Die Unterschiede in der Jahresarbeitszeit betragen von Bundesland zu Bundesland bis zu ca. 100 Stunden. Die Festlegung eines bundeseinheitlichen Pensums ist daher nicht mehr möglich. Die Pensenkonzferenz hat einen Schlüssel festgelegt, mit dem in den einzelnen Ländern die Jahresarbeitszeit ermittelt werden soll.

Danach ist die **Jahresarbeitszeit lafbahnbezogen** nach dem Berechnungssystem der Firma Andersen Business Consulting GmbH auf der Grundlage der gültigen Wochenarbeitszeit in Stunden abzüglich von Fehlzeiten zu bestimmen, die auf folgenden Gründen beruhen:

- Erholungsurlaub und AzV-Tage,
- landesweit geltende Feiertage
- Krankheit,
- Kur,
- Dienstbefreiung,
- Beurlaubung, soweit der Beschäftigte in der PÜ als Bestand zum 31.12. erfasst wird,
- Mutterschutz,
- Elternzeit, soweit der Beschäftigte in der PÜ als Bestand zum 31.12. erfasst wird

Die durchschnittliche Dauer des Erholungsurlaubes zuzüglich etwaiger AzV-Tage wird nach den Kopffzahlen der Bediensteten pauschal ermittelt. Auch die anderen Fehlzeiten werden nicht nach Teilzeitanteilen differenziert berechnet. Feiertage, die nicht landesweit gelten, bleiben außer Betracht; bewegliche Feiertage werden zu 5/7 erfasst. Nicht einbezogen werden Fehlzeiten aufgrund von Wehrübungen und zusätzliche Urlaubstage für Schwerbehinderte. Die Gesamtzahl der Fehlzeiten wegen Erholungsurlaub, AzV- und Feiertagen und die Gesamtzahl der übrigen Fehlzeiten sind jeweils auf die zweite Dezimalstelle mathematisch zu runden. Die Jahresarbeitszeiten werden jährlich fortgeschrieben, wobei nach Möglichkeit auf die Datenbasis der letzten 5 Jahre abzustellen ist.

Nach diesen Vorgaben ergibt sich für Richter und Staatsanwälte z.B. in Bayern im Jahr 2004 eine Arbeitszeit von 102.297,60 Minuten

	Formel	Höherer Dienst
Arbeitswochen	A	52,00
Urlaubs- und staatlich anerkannte Feiertage	U	41,07
Krankheits- und sonstige Fehltage (Durchschnitt: 1997 - 2001):	K	5,81
Verfügbare Arbeitswo- chen	$VA=A-(U+K)/5$	42,624
Wochenstunden für Beamte	H	40,00
Minuten pro Woche	$M=60 \times H$	2.400,00
Verfügbare Jahresarbeitszeit in Minuten	$VM=VA \times M$	102.297,60

Nachdem die Jahresarbeitszeit jährlich fortgeschrieben wird, **kann sich das Jahrespensum von Jahr zu Jahr ändern**. Konstant bleibt aber die Basiszahl.

5. Neues Pensum

Bei einer Jahresarbeitszeit von 102.297,60 Minuten oder 1.704,96 Stunden errechnet sich ein Pensum für die einzelnen Geschäfte eines Zivilprozessreferates beim Amtsgericht wie folgt:

- Nachbarschaftssachen: 353,
- Bau- und Architektensachen: 393,
- Verkehrsunfallsachen: 465,
- Wohnungsmietsachen: 602,
- allgemeine Zivilsachen: 682.

6. Überschlägiger Vergleich des alten Pensums mit dem neuen Pensum

Wie bereits festgestellt, lassen sich die alten mit den neuen Pensen nicht vergleichen. Will man beispielsweise das alte Zivilpensum beim Amtsgericht mit den neuen Pensen vergleichen, muss man wissen, wie viele Nachbarschaftssachen; Bau- und Architektensachen; Verkehrsunfallsachen; Wohnungsmietsachen und allgemeine Zivilsachen in dem Zivilgeschäft stecken. Diese Angaben wurden bis Ende 2003 in der Eingangsstatisitik nicht erfasst. Ein Vergleich des Pensums ist aber nur möglich, wenn man das einheitliche Zivilpensum prozentual nach den PEBB§Y-Geschäften gewichtet. Anhaltspunkte für die Gewichtung findet man in der PEBB§Y-Erhebung, aus der sich die prozentualen

Anteile der einzelnen Geschäfte der in die Erhebung eingegangenen Zivilprozesssachen ermitteln lassen.

Da die PEBB§Y-Erhebung nur repräsentativ auf der Ebene des Bundes ist, hinkt jede Berechnung, welche diese Werte dem Landespensum oder gar einem realem Zivilrichterpensum zu Grunde legt. Dies ist einer der Gründe, weshalb die Überlastquote, die im PEBB§Y-Gutachten festgestellt worden ist, von den Justizministerien bisher nicht akzeptiert wird.

Ab Januar 2003 werden die Eingänge in FGG-Sachen und ab Januar 2004 bei den übrigen Geschäften differenziert erfasst, so dass man bald wissen wird, wie sich die Umstellung des Pensums auf die Belastungssituation auswirkt.

Bis dahin muss man sich mit Hilfsberechnungen, wie der nachfolgenden begnügen.

Die PEBB§Y-Untersuchung zeigte, dass von den erfassten Zivilprozesssachen beim Amtsgericht

- 1% Nachbarschaftssachen,
- 2% Bau- und Architektensachen,
- 11% Verkehrsunfallsachen,
- 22% Wohnungsmietsachen und
- 64% allgemeine Zivilsachen

waren.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Zivilrichter beim Amtsgericht, der einen Eingang entsprechend der genannten prozentualen Verteilung der unterschiedlichen Geschäfte hat, bei einer Arbeitszeit im Jahr von 102.297,60 Minuten oder 1.704,96 Stunden ca. 631 Verfahren, nämlich

- 4 Nachbarschaftssachen (353 x 1%),
- 8 Bau- und Architektensachen (393 x 2%),
- 51 Verkehrsunfallsachen (465 x 11%),
- 132 Wohnungsmietsachen (602 x 22%) und
- 436 allgemeine Zivilsachen (682 x 64%)

zu erledigen hat.

Nachdem im Bundesdurchschnitt jeder Zivilrichter beim Amtsgericht im Jahr 2002 einen Eingang von 646 hatte, ergibt sich eine Unterbesetzung von 2,4 %.

7. Neue Personalbedarfsberechnung

Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, auf alle Gesichtspunkte einzugehen, die bei der Umsetzung des PEBB§Y-Gutachtens eine Rolle gespielt haben. Es sollen daher nur einige Gesichtspunkte angeführt werden.

Die Pensenkommission stellte fest: Das PEBB§Y-Gutachten hat für die überwiegende Anzahl der Richtergeschäftsaufgaben valide und analytisch gesicherte durchschnittliche bundesweite Bearbeitungszeiten (=Basiszahlen) ermittelt. **Diese Basiszahlen werden deshalb von der Pensenkommission übernommen und zur Grundlage des Personalbedarf gemacht. Der sich aus den Basiszahlen errechnende Personalbedarf entspricht der notwendigen Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, mit der dem Justizgewährungsanspruch angemessen Rechnung getragen wird.**

Der Unterschied zwischen der alten und der neuen Personalbedarfsberechnung soll an folgendem Beispiel aufgezeigt werden:

Der Personalbedarf wurde bisher nach der Formel errechnet:

$$\text{Personalbedarf} = \frac{\text{Anzahl der Verfahren pro Geschäft}}{\text{Bewertungszahl}}$$

Z.B. Betrag der Personalbedarf bei einem Eingang von 3.000 Zivilprozesssachen beim Amtsgericht nach der bisherigen Personalbedarfsformel 5,26 Richter (3.000/ 570).

Künftig gibt es kein einheitliches Zivilprozesspensum, sondern fünf verschiedene Zivilpensen. Der Personalbedarf ist daher für jedes dieser Zivilgeschäfte also Nachbarschaftssachen; Bau- und Architektensachen; Verkehrsunfallsachen; Wohnungsmietsachen und allgemeine Zivilsachen gesondert zu ermitteln. Dabei gilt die Formel:

$$\text{Personalbedarf} = \frac{\text{Menge x Basiszahl}}{\text{Jahresarbeitszeit}}$$

Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Wenn man in dem Beispiel unterstellt, dass von den 3.000 Zivilsachen 1% Nachbarschaftssachen; 2% Bau- und Architektensachen; 11% Verkehrsunfallsachen; 22% Wohnungsmietsachen und 64% allgemeine Zivilsachen sind, dann ergibt dies folgenden Personalbedarf:

Nachbarschaftssachen:	0,09 Richter (30 x 290/ 102.297,60)
Bau- und Architektensachen:	0,15 Richter (60 x 260/ 102.297,60)
Verkehrsunfallsachen:	0,71 Richter (330 x 220/ 102.297,60)
Wohnungsmietsachen:	1,10 Richter (660 x 170/ 102.297,60)
Allgemeine Zivilsachen:	2,82 Richter (1.920 x 150/ 102.297,60)

Der Gesamtpersonalbedarf beträgt bei dieser Verfahrensgewichtung damit 4,87 Richter.

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie **wichtig es ist, dass bei jeder Akte bereits beim Eingang genau festgestellt wird, um welches Verfahren es sich handelt**. Würde man die 3.000 Zivilsachen nur als allgemeine Zivilsachen behandeln, beträgt der Personalbedarf etwa einen halben Richter weniger ($3.000 \times 150 / 102.297,60 = 4,40$ Richter). Wenn dagegen die angenommenen 3.000 Sachen nur Verkehrsunfallsachen wären, berechnet sich der Bedarf an Richtern auf 6,45 ($3.000 \times 220 / 102.297,60$).

8. Länderspezifische Abweichungen von den Basiszahlen

Obwohl die Pensenkommission feststellt, dass die durchschnittlichen bundesweiten Bearbeitungszeiten (= Basiszahlen) die tatsächliche Arbeitsbelastung der Justiz abbilden, lässt sie Abweichungen nach oben oder unten zu. Soweit es durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, können die Landesjustizministerien für bestimmte Geschäfte besondere **Zu- und Abschläge von bis zu 10 %** gegenüber den bundesweiten Basiszahlen festlegen. Solche besonderen Umstände können sein:

- eine landesweit städtische Siedlungsstruktur,
- besondere Zuständigkeitsregelungen (z.B. Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Haftgerichte, die Konzentration von Wettbewerbssachen wird jedoch nicht als Kriterium für einen Zu- oder Abschlag anerkannt),
- der IT-Ausstattungsgrad einschließlich elektronischer Vordrucke (z.B. computergestützte Geldstrafenvollstreckung),
- die Organisation der Zusammenarbeit (z.B. Serviceeinheiten, Vorverfügungen durch Rechtspfleger)

- das Durchschnittsalter der Bediensteten, Prinzip des Laufbahnwechsels, Institution des Staatsanwalts als Gruppenleiter, strukturelle Besonderheiten in der Justiz- und Gerichtsverwaltung
- strukturelle Besonderheiten in der Justiz- und Gerichtsverwaltung.

Auf die Basiszahlen der **Verwaltungsgeschäfte** können die Länder ausgehend von ihrer Organisationsstruktur und sonstigen strukturellen Besonderheiten sogar **Zu- und Abschläge von bis zu 25 % festlegen**.

9. Geschäfte, für die das Gutachten keine oder nicht belastbare Basiszahlen lieferte

Für einige Geschäfte hat das PEBB§Y-Gutachten keine oder nicht ausreichend belastbare Basiszahlen festgelegt.

Amtsgericht

Beim Amtsgericht konnte das PEBB§Y-Gutachten für die folgenden **5 Geschäfte** wegen der zu geringen Fallzahlen keine validen Basiszahlen liefern:

- Jugendschutzsachen/ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Strafrichter (Basiszahl: 220),
- Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen vor dem Schöffengericht (Basiszahl: 970),
- Straftaten vor dem – auch erweiterten – Schöffengericht (Basiszahl: 510),
- Jugendschutzsachen/ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Jugendrichter (Basiszahl: 250) und
- Jugendschutzsachen/ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor dem Jugendschöffengericht (Basiszahl: 570).

Eine Überprüfung der Basiszahlen durch Praktiker aus Bayern und Niedersachsen ergab, dass **die Basiszahlen praxisgerecht** sind. Die im Gutachten enthaltenen Basiszahlen werden daher für die Berechnung des Pensums übernommen.

Bei der Basiszahl für **Handelsregister B** und sonstige Registersachen unterlief Andersen ein Übertragungsfehler. Anstelle der dafür im Gutachten angegebenen Basiszahl 36 Minuten beträgt die Basiszahl 10 Minuten (89.577/ 8.733). Diese Zahl wurde von der Praxis als zu gering kritisiert. Deshalb hat man bei der Durchschnittberechnung die aus Baden Württemberg errechnete Durchschnittsbearbeitungszeit von 2 Minuten bei der Berechnung des Bundesdurchschnitts weggelassen. Dies wurde damit begründet, dass in Ba-

den Württemberg der Rechtspfleger obligatorisch vorverfügt. Dadurch ergab sich eine Erhöhung der **Basiszahl auf 13 Minuten**. Diese Zahl gilt für Gerichte, bei denen keine Vorverfügung stattfindet. Bei Gerichten **mit Vorverfügung beträgt die Basiszahl nur 2 Minuten**.

Bei der Basiszahl für **Insolvenzverfahren** 79 Minuten empfahl das Gutachten wegen der bei der Erhebung noch geringen Erfahrung mit dem Insolvenzrecht und der großen Streubreite der Zahlen eine Überprüfung der Basiszahl.

Die Überprüfung erfolgte durch eine Befragung der Praxis. Diese ergab deutliche Unterschiede zwischen den Arbeitszeiten in Verbraucherinsolvenz- und in Unternehmensinsolvenzverfahren. Die Pensenkommission beschloss daher extra Basiszahlen für die beiden Geschäfte auszuweisen. Wegen der bei der Praktikerbefragung zu Tage getretenen großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit je nachdem, ob der Rechtspfleger vorverfügt oder nicht, wird unterschieden zwischen Basiszahlen mit und ohne Vorverfügung. Die Basiszahl beträgt jetzt für

- Verbraucherinsolvenzverfahren ohne Vorverfügung: 170 Minuten,
- Verbraucherinsolvenzverfahren mit Vorverfügung: 55 Minuten,
- Unternehmensinsolvenzverfahren ohne Vorverfügung: 98 Minuten,
- Unternehmensinsolvenzverfahren mit Vorverfügung: 37 Minuten.

Da bei der Praktikerbefragung weniger als 100 Insolvenzrichter teilnahmen, sind die Zahlen **nicht sehr belastbar**. Die Basiszahlen wurden deshalb nur vorläufig festgesetzt. Eine Überprüfung soll 2007/2008 stattfinden.

Landgericht

Das PEBB§Y-Gutachten hat für die folgenden **erstinstanzlichen Verfahren beim Landgericht** keine Basiszahlen festgelegt, da die im Erfassungszeitraum gemeldeten Verfahren zu gering waren:

- in Umwelt-, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen gegen Erwachsene,
- Schwurgerichtssachen,
- Strafsachen gegen Jugendliche/ Heranwachsende und Jugendschutzsachen und
- für die Verfahren vor der großen Strafvollstreckungskammer

Mittels des sogenannten analytischen Schätzverfahrens hat die Pensenkommission deshalb für diese Verfahren durch eine Praktikerbefragung, an der repräsentativ ausgewählte Landgerichte (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, München I, Regensburg, Würzburg; Frankfurt/Oder, Neuruppin, Bielefeld, Duisburg, Köln, Erfurt, Gera und Mühlhausen) teilgenommen haben, Basiszahlen ermittelt. Diese Zahlen beruhen auf einer anderen Erhebungsmethode als sie dem PEBB§Y-Gutachten zugrunde lag. Die Pensenkommission hält sie für genauso valide wie die durch Selbstaufschreibung ermittelten Basiszahlen.

Als Basiszahlen wurden für diese Verfahren festgesetzt:

- Umwelt-, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen gegen Erwachsene 18.900 Minuten,
- für Schwurgerichtssachen 13.400 Minuten,
- für Strafsachen gegen Jugendliche/ Heranwachsende und Jugendschutzsachen 7.500 Minuten und
- für Verfahren vor der großen Strafvollstreckungskammer 370 Minuten..

Staatsanwaltschaft

Nach den Festlegungen der Pensenkommission sollen die **Sitzungszeiten** aus den im PEBB§Y-Gutachten ermittelten Basiszeiten herausgerechnet und als neues Geschäft mit den in der Staatsanwaltschaftsstatistik erhobenen Zeiten für den Personalbedarf berücksichtigt werden. Ob das Ergebnis nachvollziehbar darstellbar ist, obwohl bei der PEBB§Y-Erhebung die Sitzungszeiten nicht isoliert erfasst wurden, muss abgewartet werden. Eine endgültige Entscheidung wird hierzu wohl erst auf der Pensenkonferenz im Mai 2004 getroffen werden. Auf jeden Fall werden die Sitzungszeiten herausgerechnet, soweit sie ausschließlich von Referendaren erbracht werden.

Für Geschäfte, die sowohl von **Staats- als auch von Amtsanwälten** bearbeitet werden, werden anhand der Daten der PEBB§Y-Untersuchung getrennte durchschnittliche Bearbeitungszeiten festgesetzt.

10. Zuschläge zu den Basiszahlen

Für die Durchführung von **Adhäsionsverfahren** wird die **Basiszahl des Spruchkörpers** durch einen Zuschlag auf das 1,5-fache erhöht (z.B. Basiszahl allgemeine Strafsachen beim Strafrichter: 170 x Faktor 1,5 = neue Basiszahl 255). Der Faktor 1,5 wurde gewählt, um einerseits dem erhöhten Aufwand Rechnung zu tragen und andererseits eine doppelte pensenmäßige Bewertung der nur einmal durchgeführten Beweisaufnahme zu vermeiden. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt der Zuschlag nicht bei dem betreffenden Geschäft, sondern bei folgenden Spruchkörpern: Große Strafkammer, Wirt-

schaftsstrafkammer, Jugendstrafkammer, Schwurgericht, Strafrichter, Schöffengericht, Jugendrichter, Jugendschöffengericht.

Die Basiszahlen bilden abgesehen von den Basiszahlen des Ermittlungsrichter im Ermittlungsverfahren nicht den tatsächlichen Aufwand für Maßnahmen der **Gewinnabschöpfung** ab. Deshalb werden die Verfahren der Staatsanwälte und Richter, die Maßnahmen der Gewinnabschöpfung enthalten, mit 1,5 gewertet.

Bei den Richtern wird der Bonus von 1,5 für Maßnahmen der Gewinnabschöpfung wie bei den Adhäsionsverfahren nicht dem einzelnen Geschäft, sondern dem Spruchkörper zugeordnet.

11. Änderungen durch die ZPO-Reform

Die Folgen der ZPO-Reform auf den Bearbeitungsaufwand sollen mittels eines analytischen Schätzverfahrens ermittelt werden. Hierbei sollen auch die Ergebnisse der derzeit laufenden Evaluation der ZPO-Reform mit einbezogen werden. Da mit Ergebnissen der Evaluation nicht vor 2005 gerechnet werden kann, wird die Praktikerbefragung zurückgestellt.

12. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Erfassung des Personalbedarfs nach dem neuen Pensenwesen viel komplizierter sein wird als nach dem alten Pensensystem. Auch die an den neuen Belastungszahlen ausgerichtete Geschäftsverteilung durch das Präsidium wird, da stärker zu differenzieren sein wird, aufwändiger.

Die neuen Pensen werden auf dem Papier im Schnitt zu einer höheren Arbeitsbelastung führen, d.h. das Rechtsprechungspensum wird etwas höher sein. Trotzdem wird auch die neue Personalbedarfsberechnung zu einer personellen Unterbesetzung an Richtern und Staatsanwälten führen. So zeigte die PEBB§Y-Untersuchung, dass die Arbeitszeitanteile der Richter und Staatsanwälte für Nichtrechtsprechungstätigkeiten viel zu gering bemessen waren. Auch die Zeiten für die Ausbildung und Fortbildung sind in der alten Pensenberechnung viel zu kurz gekommen. Nach der PEBB§Y-Untersuchung betrug der Anteil dieser Arbeit an der Gesamttätigkeit beim Amtsgericht 18 % und beim Landgericht 19 %. Diese Nichtrechtsprechungsarbeit wird künftig im Zusammenhang mit der Einführung neuer Arbeitsmethoden (Neue Steuerungsinstrumente) noch zunehmen. Die Zeit, die Richter und Staatsanwälte dafür benötigen, fehlt ihnen bei der Rechtsprechung bzw. bei der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung.

Die PEBB§Y-Untersuchung hat gezeigt, dass Richter und Staatsanwälte länger als die im Schnitt geforderte Arbeitszeit für Beamte von 40 Stunden tätig sind. Dies ist nicht verwunderlich, wenn man sich die durchschnittlichen Erledigungszahlen in 2002 anschaut. So erledigte im Schnitt rechnerisch pro Tag ein Zivilrichter beim Amtsgericht 2,97 Verfahren (633 / 1.704,96 Jahresstunden x 8 Tagesstunden). Bei einem gedachten Arbeitstag von 8 Stunden stünden pro Verfahren dem Zivilrichter 2,69 Stunden zur Verfügung. Geht man davon aus, dass die 633 Fälle zu 1% Nachbarschaftssachen, zu 2% Bausachen, zu 11% Verkehrsunfallsachen, zu 22% Wohnungsmietsachen und zu 64% sonstige Zivilsachen sind, benötigt man zur Erledigung der 633 Fälle nach den Basiszahlen insgesamt 104,888,10 Minuten oder 1.748,14 Stunden. Umgerechnet auf 213,12 Arbeitstage im Jahr war daher 2002 ein Zivilrichter beim Amtsgericht durchschnittlich 41 Stunden/ Woche in der Rechtsprechung tätig. Neben dieser reinen Rechtsprechungstätigkeit fallen obligatorisch noch weitere Aufgaben an z.B. Fortbildung, Ausbildung der Referendare, Fertigung von Berichten oder Abstimmung mit der Serviceeinheit. Diese Zeiten müssen bei der Festlegung des Pensums mitgerechnet werden, um eine realistische Arbeitsbelastung zu ermitteln.

Zu warnen ist vor pauschalen Abschlägen von den Basiszahlen mit der Begründung, in einem Land seien bestimmte Verfahren schneller als im Bundesdurchschnitt bearbeitet worden, wie es z.B. in Bayern für die Basiszahlen der Staatsanwälte erwogen wird. Man verlässt damit das Ziel der PEBB§Y-Studie, nämlich den Personalbedarf auf einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit der Verfahren festzustellen. Der Hinweis auf das geringere Durchschnittsalter, dem Prinzip des Laufbahnwechsels und der Institution des Staatsanwalts als Gruppenleiter in Bayern ist keine sachliche Begründung für die Abkehr von dem der Studie zu Grunde liegenden analytischen Berechnungsverfahren. Es ist nicht richtig, dass die PEBB§Y-Studie für die meisten staatsanwaltschaftlichen Geschäfte in Bayern eine geringere durchschnittliche Bearbeitungszeit ergab. Die Studie belegt nur, dass die Staatsanwälte in Nürnberg-Fürth und Traunstein, die an der Erhebung teilgenommen haben, die meisten Fälle im Durchschnitt schneller bearbeitet haben als die Staatsanwälte im übrigen Bundesgebiet. Eine Verallgemeinerung dieser Zahlen für Bayern ist nicht zulässig, da die Auswahl der Staatsanwaltschaften für die PEBB§Y-Studie aus einem Land nicht repräsentativ für dieses Land ist. Verringert man die durchschnittliche Bearbeitungszeit mit der Begründung, die Staatsanwälte in Nürnberg-Fürth und Traunstein haben geringere Bearbeitungszeiten benötigt, wird der Personalbedarf nicht nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit, sondern nach der bestmöglichen Bearbei-

tungszeit ermittelt. Dieses Benchmarking-Verfahren setzt aber eine Standardisierung der Arbeitsabläufe voraus, die bei der Justiz nicht gegeben ist.

11. April 2004